beruhen, entsteht das dingliche Recht erft mit der Ablieferung des Werkes, da die Möglichkeit der Ausübung der Herrichaftsgewalt über das Werk notwendige Bedingung für die Entstehung des dinglichen Rechts ift. Berletzung des obligatorischen Rechts ist eine Bertragsverletzung, Berletzung des dinglichen Rechts eine Urheberrechtsverlegung. Der Berfasser polemisiert gegen Rohler, der behauptet, daß das Berlagsrecht, das dingliche Recht, nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht der Beröffentlichung begrifflich mit enthalte. Wäre dies der Fall, so wäre jede nicht gehörige Erfüllung eine Urheberrechtsverletzung, eine Ansicht, die jedenfalls in buchhändlerischen Kreisen nicht geteilt wird und auch wohl kaum haltbar ift. Gine Bernachlässigung der Ber- fonlicher Natur ift. pflichtungen des Berlegers kann nur als Bertragsverletzung in Betracht fommen. Dagegen liegt Berlagsrechtsverletung feitens des Urhebers dann vor, wenn er eine der ihm fraft feines Urheberrechts zustehenden Befugnisse, deren Ausübung er sich durch den Berlagsvertrag begeben hat, vertragswidrig ausübt.

Im letten Abschnitte wird die Rechtsstellung des Berlegers nach außen erörtert. Im wesentlichen geht fein Berbietungsrecht Dritten gegenüber aus dem Berhaltnis des Berlegers jum Berfaffer hervor; es wird hier beshalb nur erörtert, inwieweit Dritten die Benutung eines Werkes gestattet ift. Daran schließt sich eine Ausführung über die Ubertragbarfeit der Berlegerrechte. Eingehend wird begründet, daß bein Beräußerungsverbot der Rechte des Berlegers, sofern dieser nicht selbst im einzelnen Fall eine folche Berpflichtung eingeht, nicht gerechtfertigt « ift.

Den Schluß bildet eine Besprechung der Berlegerstellung als Gegenstand der Befriedigung der Gläubiger des Berlegers bei Berpfändung, bei Zwangsvollstredung, im Konfurs des Berlegers.

Bur Ubertragbarfeit des Urheberrechts ift der Titel bes Mannowsthichen Werkes.") Nach bem Berfaffer fallen unter Urheberrecht 1. Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonfunft, 2. an Werfen der bildenden Kunft, 3. an Photographien, 4. an Mustern und Modellen, 5. das Erfinderrecht. Er rechnet auch das lettere dazu, obwohl verschiedene sich gegen diese Unterordnung ausgesprochen haben. Er will also Autorund Erfinderrecht gemeinsam betrachten. Gine historische Uberficht leitet die Untersuchung ein. Die erften Spuren eines Urheberrechts sollen ichon in die romische Raiserzeit hineinreichen, und es foll der Manuftriptenhandel die Stelle unfres Berlagsrechts vertreten haben ... »Gegen einen meist nicht hohen Raufpreis erwarb der Berleger das Manuffript und damit auch alle Borteile der literarischen Ausbeute. Ein besonderes, etwa durch angewandte geistige Arbeit erworbenes Recht des Autors an feinem Werke, war den Römern vollständig unbefannt. « (G. 3.) Und Geite 4 heißt es: Dinen gefetlichen Schut gab es hiergegen (Bervielfältigung von anderer Geite) nicht. Jedoch ift es gum mindestens fehr mahrscheinlich, daß die Bibliopolae zu einer Art Innung (collegium) vereinigt waren, deren Satungen fie untereinander schützten. « Ich bin dagegen der Ansicht, daß der Buchhändler das Manuffript vom Autor erwarb, einmal um der erfte zu fein, der eine bestimmte Schrift veröffentlichte, dann aber weil der Autor in diesem Falle sich auch bereit fand, die Bervielfältigung auf Fehler zu untersuchen und so durch Berbeiserung eine tadelfreie Abschrift zu gewährleiften. Schon aus diesem Grunde waren » Driginalausgaben «, die der Autor gewissermaßen unter feine Obhut genommen hatte, geschätter, als von anderer Seite hergestellte Abschriften. Eine illopale Konkurrenz vermieden die Buchhändler im allgemeinen wohl deshalb, um nicht ein

Der Verfasser verfolgt die weitere Entwidlung durch das Mittelalter, den Schut durch Privilegien, das literarische Eigentum, bis zum heutigen Immaterialgüterrecht. Es ift das »Recht der freien Berfügung«, das teils vermögensrechtlicher, teils per-

Im weiteren untersucht der Berfasser die Ubertragung des Urheberrechts in allen seinen Formen, durch Bertrag, Erbgang, das Berhalten des Individualrechts zum Bermögensrecht beim Ubergange, die jest wieder brennend gewordene Frage des Rechts Angestellter auf von ihnen gemachte Erfindungen, das Recht an Briefen, usw.

Die Frage der unbestellten Gendungen interessiert den Buchhändler gang besonders, hat er in seinem Geschäft doch vielfach mit folden Zusendungen zu schaffen. Wenn für ihn auch nur wesentlich ist, zu wissen, was rechtens ist für ihn als Absender und was für den Empfänger, so ift es doch auch für ihn feineswegs gleichgültig, welches Rechtsgeschäft einer unbestellten Busendung zugrunde liegt. Dies ift unter den Rechtsgelehrten noch immer streitig, auch nach der fleißigen Arbeit von Ahmann, die ich bei ihrem Erscheinen in diesem Blatte besprochen habe. Munmehr ift über diesen Wegenstand eine Abhandlung bon Fris Lange**) erichienen, die bas Problem von einer anderen Geite anpadt.

Langes Arbeit beschränkt sich ausdrücklich auf Busendungen, für die eine Annahme- oder Fürsorgepflicht dem Empfänger nicht obliegt «. Buchhändlerisch handelt es sich also um Unsichtssendungen, die, ohne daß ein allgemeiner oder besonderer Auftrag vorliegt, einer beliebigen Person gemacht werden. Gie begieht sich nicht auf Ansichtssendungen, die ein Buchhändler einem Runden macht, mit dem er bereits in Berfehr fieht und der Unsichtssendungen erbeten hat, oder von dem anzunehmen ift, daß er berartige Gendungen zu empfangen wünscht. Ein folder Empfänger haftet für die Sendungen im vollen Umfange.

Nachdem Lange die verschiedenen Auffassungen über unbestellte Sendungen aufgeführt hat, trennt er bas Rechtsgeschäft in ein Real- und Rausalgeschäft. Es ift ein reales Angebot, zu dem als Erfüllung des gewollten Erfolges die Genehmigung des Empfängers, die Sache bei fich aufzunehmen und zu bewahren, hingutreten muß. Das ursprünglich einseitige reale Angebot wird durch die Genehmigung des Empfängers zu einem dinglichen Bertrage. »Die Beit, welche dem Empfänger gur Prüfung gewährt ift, ftellt die Frift des der Sendung jugrunde liegenden Raufalantrages dar und verknüpft auf diese Weise Real- und Raufalgeschäft. Die Genehmigung des Empfängers bedeutet, daß er den Antrag, die Bücher ansehen und ebent. faufen zu wollen, annehme. Eine folche Genehmigung bzw. Annahme des Antrages, die Bücher zu prüfen, liegt aber nicht in der Offnung eines Batets, beffen Inhalt bem Empfänger unbekannt ift. Ein Antrag kann erft angenommen werden, wenn man ihn fennt. (G. 43). Eine Antwortspflicht ober gar eine Rudfendungspflicht besteht nicht.

»Un die Realofferte ift der Absender solange gebunden, bis die bestimmte, oder eine den Umftanden nach angemeffene Frift verstrichen ift « (S. 49). Das will sagen, daß ber Antragsteller,

Recht und die obligatorische Berpflichtung auf dem Bertrage anderes Mal in ähnlicher Beise geschädigt zu werden. Die Autoren erwarteten übrigens, daß ein Buchhändler, der ein Buch von ihnen herausgeben wollte, vorher ihre Erlaubnis einholte, und nahmen es fehr übel, wenn dies unterlaffen wurde. Go ichreibt Cicero an seinen Berleger Atticus: . Sage mir, gefällt es bir, erftlich ein Buch ohne meine Erlaubnis herauszugeben? Dies tat nicht einmal hermodoros, der die Schriften Platos zu veröffentlichen pflegte. **)

^{*)} Bur Abertragbarteit bes Urheberrechts. Inaug.-Diff. 3. Erlangung der Dottorwurde der hohen jur. Fafultat der Univ. Breslau vorgelegt von Balter Mannowsty, Referendar. 80. Breslau 1907, Drud von Graß, Barth u. Comp. (B. Friedrich). XIV, 41 Geiten.

Borfenblatt far ben Deutschen Buchhanbel. 75. Jahrgang.

^{*)} Prager, Der beutsche Buchhandel. Bb. I. G. 28.

^{**)} Die rechtliche natur ber unbestellten Busendungen. Bon Frit Lange. 80. Berlin 1907, Struppe & Windler. 76 Geiten. Breis . 2 .-.